



GEMEINDE WEIßENSEE

9762 Weißensee Techendorf 90, Bezirk Spittal/Drau

Tel.: 04713/2030-0 Fax: 2030-55 E-Mail: weissensee@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 30.09.2026, Zl. 852-1/2026, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und die Abfallbewirtschaftung für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Weißensee geregelt wird (**Abfuhrordnung**)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Weißensee sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025, für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken können den Sperrmüll zu den festgelegten und entsprechend verlautbaren Öffnungszeiten ins Altstoffsammelzentrum der Gemeinde in Oberdorf 87, 9762 Weißensee, verbringen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden entsprechende Kostenersätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.
- (2) Bei Bedarf kann die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll über vorherige Anmeldung bei der Gemeinde in Form des Holsystems erfolgen. Sämtliche dabei anfallende Kosten sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 3

Sonderbereich

Der Sonderbereich umfasst die in der Plandarstellung („Anlage 1 – Sonderbereich“ zu dieser Verordnung) festgelegten Grundstücke. Die Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Sammelplätze von Haus- und Sperrmüll im Sonderbereich

Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt:

- a) für Hausmüll:
 - Am Beginn des Forstaufschließungsweges „Fellscharte“
 - Parkplatz Weißensee Bergbahn
 - Wendehammer der Naggler Landesstraße (L7a) in Unternaggl
 - Am Beginn der Zufahrt zum „Tschabitscher“ (Parzelle 811/9) an der L7
- b) für Sperrmüll
 - Altstoffsammelzentrum in Oberdorf 87, 9762 Weißensee, zu den festgelegten Öffnungszeiten

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

Die Müllbehälter sind zum jeweiligen Abfuhrtermin bis 07:00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes bzw. Hauszufahrt bereitzustellen und selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 6

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haus meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt, wobei die Mindestanzahl von einem Müllbehälter (§ 22 Abs. 2 K-AWO 2004) nicht unterschritten werden darf.
- (2) Bei zeitweilig erhöhtem Müllanfall können auf dem Gemeindeamt gegen Kostenersatz Müllsäcke erworben werden.
- (3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen bereitgestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.
- (4) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
 - a) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 80, 120, 240, 660, 770 und 800 Liter
 - b) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 Liter
 - c) Kunststoffsäcke mit einem Fassungsraum von 70 Liter
- (5) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer in einem Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens 7 Liter pro Woche festgelegt.
- (6) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei
 - a) bis zu 10 MitarbeiterInnen: 120 Liter pro Woche
 - b) mehr als 10 MitarbeiterInnen: 240 Liter pro Woche

festgelegt.

- (7) Während eines Kalenderjahres darf die Größe des Müllbehälters über Antrag des Grundstückseigentümers maximal 1-mal pro Halbjahr geändert werden.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (2) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- (3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind zur Bedeckung der durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren werden geteilt für die Möglichkeit der Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Entsorgung (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 ausgeschrieben.
- (3) Erfolgt die Berechnung der Entsorgungsgebühr nicht nach der Masse des entsorgten Abfalles, hat die Gemeinde nach § 56 Abs. 4 K-AWO, in der Abfuhrordnung vorzusehen, dass die EigentümerInnen eines bebauten Grundstückes, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten haben.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weissensee vom 16. Dezember 2022, Zahl 852/2022, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung), außer Kraft.

Die Bürgermeisterin
Karoline TURNSCHEK

	Unterzeichner	Gemeinde Weißensee
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-01T09:35:58+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	385612877
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.gemeinde-weissensee.at/amtssignatur	